

ALLGEMEINE LIEFER- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Von den nachstehenden Lieferbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn sie vom Hersteller ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Sie verpflichten den Hersteller ohne Anerkennung auch dann nicht, wenn er nicht ausdrücklich widerspricht. Die Entgegennahme der Lieferung gilt in jedem Fall als Anerkennung der nachstehenden Lieferbedingungen.

I. VERTRAGSABSCHLUSS

Der Auftrag des Bestellers gilt erst mit dem Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Herstellers als angenommen; vorausgegangene Angebote des Herstellers sind freibleibend. Die Auftragsbestätigung ist für Inhalt und Umfang des Auftrages maßgebend. Vor oder zusammen mit der Auftragsbestätigung gemachte Angaben über technische Daten, wie Maße, Gewichte und Leistungszahlen, sowie dem Besteller überlassene Unterlagen, wie Abbildungen und Zeichnungen sind nur verbindlich, soweit es vom Hersteller ausdrücklich schriftlich bestätigt ist. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Hersteller.

II. PREISE UND ZAHLUNG

1. Sämtliche Preise ab Werk, unverpackt, nicht versichert. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Die Preise entsprechen der Kostelage zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Ändern sich bei längeren Lieferzeiten als bis zum vereinbarten Liefertermin die Kostenfaktoren, kann der Hersteller den Preis bis auf den Betrag der tatsächlich entstandenen Mehrkosten erhöhen.
2. Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, ist die Zahlung sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug in bar am angegebenen Zahlungsort und ausschließlich an den Hersteller zu leisten.
3. Im Falle vereinbarter Teilzahlungen ist der Hersteller bei Zahlungseinstellung oder Wechselprotest berechtigt, ohne Rücksicht auf die vereinbarte Fälligkeit die sofortige Zahlung des gesamten Lieferpreises zu verlangen.
4. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Hersteller bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

III. LIEFERZEIT

1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor der Besteller etwaige Vorleistungspflichten erfüllt sowie alle technischen und sonstigen Voraussetzungen zur Durchführung des Lieferauftrages geschaffen hat. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
2. Die zugesagte Lieferzeit ist als annähernd zu betrachten. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie der vom Hersteller nicht zu vertretenen Umstände wie Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Betriebsstörungen, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe und Teile, wenn diese Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder die Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind.
3. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Hersteller nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Hersteller dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
4. Die Lieferzeit verlängert sich ferner angemessen, wenn der Besteller seine Vertragspflichten nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
5. Selbständige Teillieferungen darf der Besteller nicht zurückweisen.
6. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des Lieferers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschuß weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1/2 v. H. im Ganzen aber höchstens 5 v. H. vom Werte desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

IV. VERSAND- UND GEFAHREÜBERGANG

Der Liefergegenstand wird handelsüblich versandt und verpackt. Eine Haftung für billigste Verfrachtung wird nicht übernommen.

Der Versand erfolgt ab Werk auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Die Verpackung wird vom Hersteller nicht zurückgenommen.

V. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Der Hersteller behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Jede Be- und Verarbeitung des Liefergegenstandes sowie seine Verbindung mit fremden Sachen durch den Besteller oder Dritte erfolgt für den Hersteller. An neu entstandenen Sachen steht dem Hersteller das Miteigentum entsprechend dem Wert des Liefergegenstandes zu.
2. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Beschlagnahme oder sonstige Gefährdung des Eigentums durch Dritte hat der Besteller dem Hersteller unter Übersendung von Abschriften der betreffenden Unterlagen (z.B. des Pfändungsprotokolls) umgehend mitzuteilen. Die Kosten einer etwaigen Intervention des Herstellers gehen stets zu Lasten des Bestellers.
3. Für den Fall, daß der Besteller die Vorbehaltsware zur Zahlung des Lieferpreises veräußert, tritt er seine Forderungen aus dem Weiterverkauf bereits mit Abschluß des Liefervertrages mit dem Hersteller in Höhe des Lieferpreises zzgl. 10% Inkassozuschlag zur Sicherung an den Hersteller ab. Hierbei ist es gleichgültig, ob er die Vorbehaltsware an einen oder mehrere Abnehmer zusammen mit anderen, dem Hersteller nicht gehörenden Waren, ohne oder nach Vereinbarung oder nach Einbau in eine andere Sache verkauft.
4. Der Hersteller wird derartige Forderungen nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Besteller kann somit seine Forderungen trotz der Abtretung geltend machen. Auf Verlangen des Herstellers hat er ihm die Schuldner der abgetretenen Forderungen einschließlich der Höhe mitzuteilen, den Schuldner die Abtretung anzuzeigen und den Verkaufserlös für den Hersteller getrennt zu verwalten.

5. Übersteigt der Wert der für den Hersteller bestehenden Sicherheiten seine Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so ist der Hersteller auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

VI. SICHERHEITSLISTUNG

Ihm unbekanntem Bestellern liefert der Hersteller nur gegen vorherige Sicherheitsleistung. Soweit der Hersteller nachträglich irgendwie nachteiliges über die Kreditwürdigkeit des Bestellers erfährt, ist der Hersteller berechtigt, sofortige Bezahlung etwaiger gestundeter Forderungen zu verlangen. Im Falle der Eröffnung des Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Bestellers verzichtet dieser schon jetzt auf Geltendmachung der Rechte aus § 50 Abs. 1 Satz 1 der Vergleichsordnung.

VII. MÄNGELHAFTUNG

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Hersteller wie folgt:

1. Schadensersatz wird nur geleistet, wenn Mitarbeiter des Herstellers Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, wird soweit gesetzlich zulässig, nicht geleistet. Die in den Angeboten enthaltenen Angaben sind Leistungsbeschreibungen, nicht jedoch Eigenschaftszusicherungen. Eigenschaftszusicherung ist nur, was als solcher ausdrücklich schriftlich bezeichnet wurde.
2. Der Besteller hat die gelieferte Ware bei Eingang auf Mängel bzgl. Beschaffenheit und Einsatzzweck hin unverzüglich zu untersuchen, anderenfalls gilt die Ware als genehmigt. Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware, bei verborgenen Mängeln nach ihrer Entdeckung, allerdings nicht länger als 6 Monate nach Erhalt der Ware, schriftlich unter Beifügung von Belegen erhoben werden.
3. Der Hersteller haftet nicht für Schäden, die infolge unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage, Reparatur oder Wartung durch den Besteller oder Dritte oder durch natürliche Abnutzung entstanden sind.
4. Mängelrügen sind dem Hersteller binnen 1 Woche nach Empfang der Ware schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Bei begründeter Mängelrüge steht es dem Hersteller frei, entweder die unverarbeitete Warenmängel zum berechneten Preis zurückzunehmen oder durch fehlerfreie zu ersetzen, nachdem die beanstandete Ware im Anlieferungszustand auf unser Verlangen zurückgesandt worden ist. Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichtet der Hersteller nicht auf den Einwand, daß die Mängelrüge nicht rechtzeitig oder unvollständig gewesen sei.
5. Weitere Ansprüche des Bestellers sind, soweit es gesetzlich zulässig ist, und sich aus diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt, ausgeschlossen.

VIII. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

1. Liegt ein Leistungsverzug auf Seiten des Herstellers im Sinne von III. vor und hat der Besteller den in Verzug befindlichen Hersteller eine angemessene Nachfrist mit einer ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehnen wird, gewährt und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.
2. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Hersteller eine ihm gesetzte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bzgl. eines von ihm zu vertretenen Mangels im Sinne dieser Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen läßt. Das Rücktrittsrecht des Bestellers gilt auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Hersteller.
3. Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie Ersatz auf Schäden irgendwelcher Art und zwar von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.
4. Der Hersteller hat das Recht des Rücktritts vom Vertrag, wenn der Besteller zahlungsunfähig oder kreditunwürdig wird.
5. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Der Hersteller wird jedoch in jedem Fall den Besteller rechtzeitig über den Rücktritt unterrichten. Fälle höherer Gewalt, wie Betriebsstörungen, Streiks, Feuer usw., die den normalen Ablauf der Produktion hemmen oder unmöglich machen, berechtigen den Hersteller, ganz oder teilweise von den übernommenen Leistungsverpflichtungen zurückzutreten, ohne daß gegen den Hersteller aus der Nichtlieferung irgendwelche Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können. Der Hersteller ist berechtigt, die Erfüllung von solchen Kaufverträgen abzulehnen oder vom Vertrag zurückzutreten, falls bestellte Waren ganz oder zum Teil mittelbar an Konkurrenzfirmen verkauft, geliefert oder sonst Konkurrenz Zwecken zugänglich gemacht werden.

IX. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Diese Lieferbedingungen bleiben auch bei Aufhebung oder rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen wirksam. Die Parteien verpflichten sich, bei Unwirksamkeit oder Aufhebung einzelner Bestimmungen eine Vereinbarung zu treffen, die den wirtschaftlichen Zweck und den Sinn der aufgehobenen oder unwirksamen Bestimmungen in zufälliger Weise erreicht.
2. Für alle sich aus dem Vertrag mit dem Hersteller ergebenden Rechte und Pflichten gilt als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung für beide Teile Heiligenhaus und als Gerichtsstand Velbert. Der Hersteller ist jedoch auch berechtigt, am Ort des Bestellers Klage zu führen. Auch für Auslandsaufträge gilt deutsches Recht.

Metallbearbeitung
de Witt GmbH
Landsberger Straße 85
45219 Essen-Kettwig